



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. Dezember 2012 (20.12)  
(OR. en)**

**18005/12**

**STATIS 108  
SOC 1013  
ECOFIN 1098**

**ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

---

|                |  |
|----------------|--|
| Absender:      | Europäische Kommission   |
| Eingangsdatum: | 17. Dezember 2012  |
| Empfänger:     | Generalsekretariat des Rates   |
| Nr. Komm.dok.: | D023936/02   |
| Betr.:         | Verordnung (EU) Nr. .../.. der Kommission vom XXX zur Annahme des Programms von Ad-hoc-Modulen für die Jahre 2016 bis 2018 für die Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates |

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument D023936/02.

Anl.: D023936/02



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**  
D023936/02  
[...] (2012) **XXX** draft

**VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION**

**vom **XXX****

**zur Annahme des Programms von Ad-hoc-Modulen für die Jahre 2016 bis 2018 für die  
Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des  
Rates**

(Text von Bedeutung für den EWR)

# VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom **XXX**

## **zur Annahme des Programms von Ad-hoc-Modulen für die Jahre 2016 bis 2018 für die Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 577/98 müssen die Bestandteile des Programms von Ad-hoc-Modulen für den Zeitraum 2016 bis 2018 festgelegt werden.
- (2) Für die Strategie Europa 2020 und ihre Leitinitiative „Jugend in Bewegung“ sind weitere Informationen über die Situation junger Menschen auf dem Arbeitsmarkt erforderlich. In der Mitteilung der Kommission „Chancen für junge Menschen“<sup>2</sup> aus dem Jahr 2011 werden für zahlreiche prioritäre Bereiche in Zusammenhang mit der Suche nach der ersten Arbeitsstelle Maßnahmen auf europäischer Ebene gefordert.
- (3) Auf der Grundlage der Mitteilung „Small Business Act“<sup>3</sup> wird in der im Beschäftigungspaket enthaltenen Mitteilung der Kommission „Einen arbeitsplatzintensiven Aufschwung gestalten“<sup>4</sup> aus dem Jahr 2012 angeregt, insbesondere durch Förderung und Unterstützung der Selbständigkeit Arbeitsplätze zu schaffen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 3.

<sup>2</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Initiative „Chancen für junge Menschen“ vom 20.12.2011 (KOM(2011) 933).

<sup>3</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Vorfahrt für KMU in Europa – Der ‚Small Business Act‘ für Europa“ vom 25.6.2008 (KOM(2008) 394 endg.).

<sup>4</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – „Einen arbeitsplatzintensiven Aufschwung gestalten“ vom 18.4.2012 (COM(2012) 173).

- (4) Die Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2010-2015<sup>5</sup> beinhaltet Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie, die Frauen wie Männern dazu verhelfen sollen, gleiche wirtschaftliche Unabhängigkeit zu erlangen.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für das Europäische Statistische System –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das im Anhang aufgeführte Programm von Ad-hoc-Modulen für die Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte für den Zeitraum 2016 bis 2018 wird hiermit angenommen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

*Für die Kommission  
Der Präsident*

---

<sup>5</sup> Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2010-2015 vom 21.9.2010 (KOM(2010) 491).

## ANHANG

### ARBEITSKRÄFTEERHEBUNG

#### Mehrjahresprogramm von Ad-hoc-Modulen

##### 1. Junge Menschen auf dem Arbeitsmarkt

Liste der Variablen: bis Dezember 2014 festzulegen.

Berichtszeitraum: 2016. Die Mitgliedstaaten können Daten für alle 52 Wochen oder für das zweite Quartal des Jahres vorlegen.

Betroffene Mitgliedstaaten und Regionen: Alle.

Stichprobe: Die Stichprobe für das Ad-hoc-Modul sollte den Anforderungen in Anhang I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 377/2008 der Kommission<sup>6</sup> entsprechen, d. h., die für die Erhebung von Informationen über Ad-hoc-Module verwendete Stichprobe muss auch Informationen über Strukturvariablen liefern.

Übermittlung der Ergebnisse: bis zum 31. März 2017.

##### 2. Tätigkeit als Selbständiger

Liste der Variablen: bis Dezember 2015 festzulegen.

Berichtszeitraum: 2017. Die Mitgliedstaaten können Daten für alle 52 Wochen oder für das zweite Quartal des Jahres vorlegen.

Betroffene Mitgliedstaaten und Regionen: Alle.

Stichprobe: Die Stichprobe für das Ad-hoc-Modul sollte den Anforderungen in Anhang I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 377/2008 der Kommission entsprechen, d. h., die für die Erhebung von Informationen über Ad-hoc-Module verwendete Stichprobe muss auch Informationen über Strukturvariablen liefern.

Übermittlung der Ergebnisse: bis zum 31. März 2018.

##### 3. Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Liste der Variablen: bis Dezember 2016 festzulegen.

Berichtszeitraum: 2018. Die Mitgliedstaaten können Daten für alle 52 Wochen oder für das zweite Quartal des Jahres vorlegen.

Betroffene Mitgliedstaaten und Regionen: Alle.

Stichprobe: Die Stichprobe für das Ad-hoc-Modul sollte den Anforderungen in Anhang I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 377/2008 der Kommission entsprechen, d. h., die für die Erhebung von Informationen über Ad-hoc-Module verwendete Stichprobe muss auch Informationen über Strukturvariablen liefern.

---

<sup>6</sup> ABl. L 114 vom 26.4.2008, S. 57.

Übermittlung der Ergebnisse: bis zum 31. März 2019.